

AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2009

Ausgegeben am 30. November 2009

Nr. 140

Inhalt

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Germanistik/Deutsch“ als Haupt- und Nebenfach	S. 1065
Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ der Universität Bremen	S. 1070
Fachspezifische Prüfungsordnung für den Master of Education „Lehramt an beruflichen Schulen (Gewerblich-Technische Wissenschaften)“ der Universität Bremen	S. 1076
Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Produktionstechnik“ (Vollfach) der Universität Bremen	S. 1085

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Germanistik/Deutsch“ als Haupt- und Nebenfach

Vom 21. Oktober 2009

Der Fachbereichsrat 10 (Sprach- und Literaturwissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 22. April 2009 und ergänzend am 21. Oktober 2009 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Germanistik/Deutsch“ als Haupt- und Nebenfach vom 21. September 2005 (Brem.ABl. 2006 S. 45), zuletzt geändert am 10. Dezember 2008 (Brem.ABl. 2009 S. 477), erhält folgende Fassung:

1. § 2 Absatz 1 Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

Studierende mit dem Studienziel „allgemein berufsorientierende Ausrichtung“ müssen General Studies belegen. Zur Wahl des Nebenfaches werden vom Fachbereich Empfehlungen für Fächerkombinationen ausgesprochen, die in entsprechenden Veröffentlichungen bekannt gegeben werden.

2. § 2 Absatz 1 Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

Studierende mit dem Studienziel „Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ müssen den Professionalisierungsbereich studieren. Die studier-

baren Fächer und Fächerkombinationen richten sich nach der Maßgabe des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

3. § 2 Absatz 2 Buchstabe a Satz 2 (Wahlpflichtbereich), 2. und 3. Spiegelstrich erhalten folgende Fassung:

– IVB: Geschichte der deutschen Sprache
oder

IVC: Literaturwissenschaft: „Projekt“
oder

IVD: Theorien und Methoden Deutsch als Zweitsprache (Anwendungsperspektiven)
oder

IVE: Niederdeutsche Sprache, Literatur und Kultur

und

– VC: Deutsche Sprache im europäischen Kontext
oder

VD: Erwerb einer Kontrastsprache
oder

IVE: Niederdeutsche Sprache, Literatur und Kultur.“

4. § 2 Absatz 2 wird nach Buchstabe c, 4. Spiegelstrich wie folgt ergänzt:

„Die vorliegende Ordnung regelt für den Professionalisierungsbereich die fachdidaktischen Studienanteile sowie die Anforderungen in den Schlüsselqualifikationen. Regelungen für die anderen Prüfungsgebiete des Professionalisierungsbereiches trifft die fachspezifische Prüfungsordnung

für den Professionalisierungsbereich (Hauptfach-Nebenfach-Bachelorstudiengänge) in der jeweils gültigen Fassung.“

5. § 7 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
6. In § 10 Absatz 2 Satz 4 (Wahlpflichtbereich) wird der Spiegelstrich wie folgt gefasst:
 - „– IVB: Geschichte der deutschen Sprache
oder
IVC: Literaturwissenschaft „Projekt“
oder
IVD: Theorien und Methoden Deutsch als
Zweitsprache (Anwendungsperspektiven)
oder
IVE: Niederdeutsche Sprache, Literatur und
Kultur.“

7. Anlage 1a erhält folgende Fassung:

„Anlage 1a zur Fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Germanistik/Deutschals Haupt- und Nebenfach

Prüfungsanforderungen des Hauptfachs:

Modul	Pflicht/Wahlpflicht	Voraussetzungen	Prüfungsvorleistung	Prüfung	Kreditpunkte
IA/IIA Grundlagen der Literaturwissenschaft	P	-	1 pro Veranstaltung (festgelegt vom Prüfer)	Klausuren	9
IB/IIB Grundlagen der Sprachwissenschaft	P	-	1 pro Veranstaltung (festgelegt vom Prüfer)	Klausuren	9
IC/IIC Grammatik der deutschen Sprache	P	-	1 pro Veranstaltung (festgelegt vom Prüfer)	Klausuren	8
IID Literaturgeschichte 1: Autoren und Epochen (ältere und neuere Literatur)	P	IA	1 pro Veranstaltung (festgelegt vom Prüfer)	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	7
IIIA Interkulturalität, Medienästhetik und Kommunikation	P	IA/IIA, IB/IIB	1 pro Veranstaltung (festgelegt vom Prüfer)	Klausur	8
IIIB Theorien und Methoden der Sprachwissenschaft	WP	IB/IIB, IC/IIC	1 pro Veranstaltung (festgelegt vom Prüfer)	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	6
IIIC Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft	WP	IA/IIA, IID	1 pro Veranstaltung (festgelegt vom Prüfer)	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	6
IIID Theorien und Methoden Deutsch als Zweitsprache (fachwissenschaftliche Grundlagen)	WP	-	1 pro Veranstaltung (festgelegt vom Prüfer)	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	6
IVA Literaturgeschichte 2: Gattungen, Formen, Schreibweisen (ältere und neuere Literatur)	P	IA/IIA, IID	1 pro Veranstaltung (festgelegt vom Prüfer)	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	7

Modul	Pflicht/Wahlpflicht	Voraussetzungen	Prüfungsvorleistung	Prüfung	Kreditpunkte
IVB Geschichte der deutschen Sprache	WP	IB/IIB	1 pro Veranstaltung (festgelegt vom Prüfer)	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	6
IVC Literaturwissenschaft: „Projekt“	WP	IA/IIA, IID	1 pro Veranstaltung (festgelegt vom Prüfer)	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	6
IVD Theorien und Methoden Deutsch als Zweitsprache (Anwendungsperspektiven)	WP	IB/IIB, IC/IIC	1 pro Veranstaltung (festgelegt vom Prüfer)	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	6
IVE Niederdeutsche Sprache, Literatur und Kultur	WP	IA/IIA, IB/IIB	1 pro Veranstaltung (festgelegt vom Prüfer)	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	6
VA Interkulturelle Semiotik	P	IB/IIB, IIIA	1 pro Veranstaltung (festgelegt vom Prüfer)	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	6
VB Deutsche Literatur im europäischen Kontext (ältere und neuere Literatur)	P	IA/IIA, IID, IIIA	1 pro Veranstaltung (festgelegt vom Prüfer)	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	6
VC Deutsche Sprache im europäischen Kontext	WP	IB/IIB	1 pro Veranstaltung (festgelegt vom Prüfer)	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	6
VD Erwerb einer Kontrastsprache Deutsch als Zweitsprache	WP	IVD	1 pro Veranstaltung (festgelegt vom Prüfer)	Klausur	6
VI Bachelorarbeit (mit Begleit-Kolloquium)	P	72 CP (+ 30 aus Prof.bereich Lehramt bzw. GS)	-	Bachelorarbeit	12 "

8. In Anlage 2 entfällt der Inhalt der Zeile in der Zeile „4. Erziehungswissenschaften (einschl. Schulpraktikum)“ in der Spalte „Voraussetzungen“.

9. Anlage 3 erhält folgende Fassung

„Anlage 3 zur Fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Germanistik/Deutsch als Haupt- und Nebenfach

Prüfungsanforderungen des Nebenfachs

Modul	Pflicht/Wahlpflicht	Voraussetzungen	Prüfungsvorleistung	Prüfung	Kreditpunkte
IA/IIA (NF)	P	-	1 pro Veranstaltung (festgelegt vom Prüfer)	Klausuren	8
Grundlagen der Literaturwissenschaft IB/IIIB (NF)	P	-	1 pro Veranstaltung (festgelegt vom Prüfer)	Klausuren	8
Grundlagen der Sprachwissenschaft IC/IIC	P	-	1 pro Veranstaltung (festgelegt vom Prüfer)	Klausuren	8
Grammatik der deutschen Sprache IID	P	IA/IIA	1 pro Veranstaltung (festgelegt vom Prüfer)	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	7
Literaturgeschichte 1: Autoren und Epochen (ältere und neuere Literatur) IIIA	P	IA/IIA, IB/IIIB	1 pro Veranstaltung (festgelegt vom Prüfer)	Klausur	8
Interkulturalität, Medienästhetik und Kommunikation IVB	WP	IB/IIIB	1 pro Veranstaltung (festgelegt vom Prüfer)	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	6
Geschichte der deutschen Sprache IVC	WP	IA/IIA, IID	1 pro Veranstaltung (festgelegt vom Prüfer)	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	6
Literaturwissenschaft: „Projekt“ IVD	WP	IB/IIIB, IC/IIC	1 pro Veranstaltung (festgelegt vom Prüfer)	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	6
Theorien und Methoden Deutsch als Zweitsprache (Anwendungsperspektiven) IVE	WP	IA/IIA, IB/IIIB	1 pro Veranstalter (festgelegt vom Prüfer)	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	6
Niederdeutsche Sprache, Literatur und Kultur	WP			Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	6

10. Anlage 4 entfällt.

11. Anlage 5 entfällt.

Artikel 2

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Germanistik/Deutsch“ als Haupt- und Nebenfach vom 21. September 2005 (Brem.ABl. 2006 S. 45), zuletzt geändert am 10. Dezember 2008 (Brem.ABl. 2009 S. 477), erhält folgende Fassung:

§ 11 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Prüfungsvorleistungen werden studienbegleitend erbracht. Die Kreditpunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn neben der Prüfungsleistung auch die Prüfungsvorleistung erbracht ist.“

Artikel 3

Die Änderung gemäß Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft.

Die Änderung gemäß Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. April 2008 in Kraft.

Diese Änderungsordnung wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 22. Oktober 2009

Der Rektor
der Universität Bremen

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ der Universität Bremen

Vom 9. September 2009

Die Fachbereichsräte 4 (Produktionstechnik) und 7 (Wirtschaftswissenschaften) haben am 9. September 2009 bzw. am 9. Juni 2009 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Studienumfang und Regelstudienzeit

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Wirtschaftsingenieurwesen“ sind insgesamt 120 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach dem Europäischen Kreditpunktesystem zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 4 Fachsemestern.

§ 2

Studienaufbau

(1) In den folgenden Prüfungsgebieten müssen gemäß Anlage 1 Module belegt und Kreditpunkte erworben werden:

im **Pflichtbereich** im Umfang von 78 CP:

- Modulbereich Betriebswirtschaftslehre (12 CP) mit den Modulen:
Betriebswirtschaftslehre I (6 CP),
Betriebswirtschaftslehre II (6 CP);

- Modulbereich Produktionstechnik (12 CP) mit den Modulen:

Produktionstechnik I (6 CP),

Produktionstechnik II (6 CP);

- Modulbereich Methoden (12 CP) mit den Modulen:

Methoden I (6 CP),

Methoden II (6 CP);

- Modulbereich Industriepraktikum (12 CP);

- Masterarbeit mit Kolloquium (30 CP).

im **Wahlpflichtbereich** im Umfang von 42 CP:

- Modulbereich Fachwissenschaftliche Ergänzung (6 CP) mit frei gewählten Modulen aus der einer Vorschlagsliste, die vom Studiengang jährlich aktualisiert und im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen wird;

- Modulbereich Lehrprojekt (12 CP);

- Modulbereich Fachwissenschaftliche Vertiefung (24 CP), wobei einer von zwei angebotenen Modulbereichen zu wählen ist, nämlich entweder

- Modulbereich Fachwissenschaftliche Vertiefung Systementwicklung und Innovationsmanagement (24 CP) mit den Modulen:

Modul: Systementwicklung und Innovationsmanagement I (12 CP),

Modul: Systementwicklung und Innovationsmanagement II (12 CP)

oder

- Modulbereich Fachwissenschaftliche Vertiefung Logistik und Produktionswirtschaft (24 CP) mit den Modulen:

Modul Logistik und Produktionswirtschaft I (12 CP),

Modul Logistik und Produktionswirtschaft II (12 CP).

(2) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden im jährlichen Turnus angeboten.

(3) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in der Jahresplanung des Lehrprogramms ausgewiesen. Darüber hinaus können weitere Lehrveranstaltungen den Modulen zugeordnet werden.

(4) Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache durchgeführt, Module im Wahlpflichtbereich werden in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.

(5) Das Studium ermöglicht im dritten Semester ein Studium an einer ausländischen Hochschule. Im Auslandssemester sind Module im Umfang von 30 CP erfolgreich zu absolvieren.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden studienbegleitend in dem zugehörigen Modul oder im Anschluss daran abgelegt. Die Termine für Prüfungen sind so festzulegen, dass sie innerhalb des Semesters, in dem das Modul endet, erstmalig erbracht und bewertet werden können.